Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend,
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Carl-Schurz-Str. 2-6
13597 Berlin

29.04.2019

Betreff: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Geschäftszeichen: OrdVetLeb 21-19-L-019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 02.04.2019

Widerspruch

ein.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Die Ablehnung meines Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten.

1. Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG

Ich habe einen Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG auf Herausgabe der von mir beantragten Informationen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des ProdSG, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den beantragten Informationen handelt es sich eindeutig um Daten im Sinne dieser Vorschrift.

Daneben ergibt sich der Auskunftsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG. Hiernach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen.

Unter diesen Tatbestand fallen auch solche Daten, die die routinemäßigen Betriebskontrollen oder Probenahmen, einschließlich der Analysen und Untersuchungen der Proben, betreffen, insbesondere deren Ergebnisse (OVG Münster, Urteile vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 und 8 A 655/12, juris Rn. 127 bzw. 157; OVG Münster, Urteil vom 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15, juris Rn. 108). Da es vorliegend um Ergebnisse von Betriebskontrollen geht, stützt sich der Informationsanspruch auch auf diese Vorschrift.

2. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit

Der von mir gestellte Antrag ist nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 1 VIG. Die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid zur Missbräuchlichkeit der Informationsanfrage verkennen die Rechtslage.

a. Anforderungen der Rechtsprechung an die Missbräuchlichkeit von VIG-Anträgen

Nach der Rechtsprechung zum VIG ermöglicht der Ausschluss rechtsmissbräuchlicher Anfragen in § 4 Abs. 4 S. 1 VIG der auskunftspflichtigen Stelle lediglich eine „angemessene Reaktion auf überflüssige Anfragen sowie querulatorische Begehren". Die Vorschrift vermittele den betroffenen Unternehmen hingegen kein subjektives Abwehrrecht gegen die Auskunftserteilung (VGH München, Beschluss vom 6. Juli 2015 – 20 ZB 14.977, juris Rn. 7; VGH München, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208, juris Rn. 32). Dies ergebe sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung zum VIG (BT-Drucksache 16/1408 S. 12) und dem in § 4 Abs. 1 S. 2 VIG genannten Beispiel überflüssiger Informationsanträge.

Ebenfalls festgestellt wurde, dass der Ausschlusstatbestand des Rechtsmissbrauchs im Hinblick auf den Zweck des VIG eng auszulegen ist. Zum Ziel des VIG gehöre es dabei, Verbrauchern eine allgemeine Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit an die Hand zu geben, damit sie sich als Sachwalter der Allgemeinheit betätigen können. Der VGH München führt in diesem Sinne aus:

„Das Verbraucherinformationsgesetz wurde aber auch aus der Intention erlassen, den Verbrauchern – und hierzu zählt der Beigeladene – eine allgemeine Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit an die Hand zu geben. So heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucksache 16/1408 S. 7):„CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag 2005 „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit" darauf verständigt, dass Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung absolute Priorität besitzen und dass die Informationsmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern sind. Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Lebensmittelskandalen sind zahlreiche Maßnahmen vereinbart worden, die schnellstmöglich umgesetzt werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf zum Erlass eines Verbraucherinformationsgesetzes und zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Weingesetzes ist ein zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen. Derjenige, der den Anspruch geltend macht, wird also als Sachwalter der Allgemeinheit tätig. Nach alldem ist der Antrag des Beigeladenen nicht rechtsmissbräuchlich."
(VGH München, Beschluss vom 06. Juli 2015 – 20 ZB 14.977, juris Rn. 8 – 11)

Im Lichte dieser Feststellungen kann die von mir gestellte Informationsanfrage nicht als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden. Sie ist weder querulatorisch, noch überflüssig, noch wird durch sie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung eingeschränkt. Mit meinem

Antrag ging es mir darum, als Verbraucher Auskunft über die Zustände in dem in meiner Anfrage bezeichneten Betrieb zu erlangen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des VIG und ist nicht rechtsmissbräuchlich. Dass meine Anfrage nicht auf einem individuellen Informationsinteresse beruht, stellt eine unzutreffende Behauptung durch Ihre Behörde dar.

b. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit von über „Topf Secret“ gestellten Anfragen

Das Informationsinteresse kann meiner Anfrage insbesondere nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie über das Portal „Topf Secret“ gestellt wurde.

Auch bei Nutzung dieser Plattform sind es allein die jeweiligen Antragsteller, die bestimmen, ob sie eine Informationsanfrage stellen und wenn ja zu welchem Betrieb. Eine Vorauswahl durch „Topf Secret“ erfolgt nicht.

„Topf Secret“ eröffnet Verbrauchern lediglich eine bürgerfreundliche Möglichkeit, Informationsanfragen nach dem VIG zu stellen. Dies steht im Einklang mit den Zielen des VIG, den Markt für Lebens- und Futtermittel und Verbraucherprodukte transparenter zu gestalten und Verbrauchern eine allgemeine Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit an die Hand zu geben. Durch „Topf Secret“ werden daher auch keine sachfremden Ziele verfolgt.

Weder die vereinfachte Antragstellung, noch die potentielle Veröffentlichung der Kontrollberichte durch die Nutzer führt zur Missbräuchlichkeit der über „Topf Secret“ gestellten Informationsanfragen.

Hierzu im Einzelnen:

aa. Zulässigkeit der Nutzung eines Formulars für die Anfrage

Der Umstand, dass sich Antragsteller des auf „Topf Secret“ zur Verfügung gestellten Formulars bedienen, führt nicht zum Wegfall ihres Informationsinteresses.

Im VIG werden bewusst keine gehobenen Anforderungen an die Form eines Antrags gestellt. Insbesondere bedarf es keiner eigenhändigen Erklärung wie etwa bei einem

Testament, nicht einmal eine eigenhändige Unterschrift wird verlangt. Durch die somit äußerst niedrigen gesetzlichen Anforderungen an die Form von Informationsanfragen wird deutlich, dass den Antragstellern die Informationsanfrage möglichst leicht gemacht werden soll. Der Verwendung einer Vorlage steht dem Informationsanspruch daher nicht entgegen.

In diesem Sinne wurde auch in der Rechtsprechung festgestellt, dass der bloße Umstand, dass eine gleichlautende Anfrage bei mehreren Behörden oder mehrere Anfragen hintereinander gestellt wird, nicht zur Annahme einer Missbräuchlichkeit genügt (VG Regensburg, Urteil vom 09. Juli 2015 – RN 5 K 14.1110, juris Rn. 67).

bb. Zulässigkeit der anschließenden Veröffentlichung von Informationen

Auch eine etwaige Veröffentlichung durch die privaten Antragsteller führt nicht zur Missbräuchlichkeit einer Informationsanfrage.

Dass die Möglichkeit der anschließenden Veröffentlichung von Informationen durch die Antragsteller nicht zum Ausschluss eines Anspruchs nach dem VIG führt, hat das BVerwG bereits explizit festgestellt (BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7 B 22-14, juris Rn. 12).

In Zeiten des Internets ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber bei Erlass des VIG die Möglichkeit der einfachen Verbreitung von Informationen bewusst war. Dennoch hat er die Weiterverwendung der erhaltenen Daten nicht beschränkt, obwohl dies ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Im Gegenteil. Das Gesetz verleiht in der Absicht, die Transparenz des Lebensmittelmarktes zu erhöhen, sogar „jedem“ einen Ankunftsanspruch. Wenn aber ohnehin jedermann Anspruch auf die Informationserteilung hat, erschließt sich nicht, warum der einzelne Anspruchsteller die ihm erteilten Informationen zur Förderung der gesetzlich gewollten Transparenz nicht an Dritte weitergeben darf.

Gegen eine Beschränkung der Veröffentlichung im Internet durch die Antragsteller spricht somit auch der in § 1 VIG benannte Sinn und Zweck des Gesetzes, den Markt von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten transparenter zu gestalten. Da eine Publizierung von Informationen im Internet gerade zu diesem Ziel beiträgt, kann sie

nicht für die Missbräuchlichkeit einer Anfrage herangezogen werden (so in Bezug auf die insoweit vergleichbaren Vorschriften des UIG VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15, juris Rn. 64). Das BVerfG hat festgestellt, dass das Ziel, die Wissensgrundlage der Verbraucher für eigenverantwortliche Entscheidungen zu verbessern, legitim sei und sogar verfassungsrechtliche Bedeutung habe (BVerfG, Urteil vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13, juris Rn. 33, 49).

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Rechtsordnung allgemein eine Verbreitung von Informationen im Internet durch Private, die sich innerhalb der etwa durch das Urheberrecht und sonstige Zivilrecht gezogene Grenzen hält, nicht untersagt. So können Verbraucher z.B. auf Bewertungsportalen wie Google, Yelp, Tripadvisor oder Foursquare völlig ungehindert und in Ausübung ihrer durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsäußerungsfreiheit Bewertungen gastronomischer Betriebe abgegeben und verbreiten. Warum Private dann, wenn sie Informationen über einen VIG-Anspruch erlangen, nicht im Rahmen der durch das Zivilrecht gesetzten Grenzen veröffentlichen dürfen, erschließt sich nicht.

cc. Keine automatisierte Veröffentlichung auf „Topf Secret“

Abgesehen davon, dass eine anschließende Veröffentlichung von Informationen durch die Antragsteller aus den oben genannten Gründen rechtlich unbedenklich wäre, kann dem einzelnen Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Informationsantrag eine Veröffentlichungsabsicht auch nicht einfach unterstellt werden. Die Behörde kann dem einzelnen Informationsantrag zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht entnehmen, ob der Antragsteller eine anschließende Veröffentlichung plant oder nicht. Die von Ihnen vertretene Auffassung würde daher dazu führen, dass letztlich alle Informationsansprüche wegen der bloß hypothetischen Publizierung der herausgegebenen Informationen versagt werden müssten. Dies wäre mit dem Sinn und Zweck des VIG nicht vereinbar.

Vorliegend kann auch nicht der Umstand, dass der Antrag über die Plattform „Topf Secret“ gestellt wurde, als Indiz für eine Veröffentlichungsabsicht herangezogen werden. Denn eine automatisierte Veröffentlichung der Antworten der Behörde auf der Plattform „Topf Secret“ erfolgt nicht. Vielmehr bleibt es auch bei Nutzung des auf der

Website zur Verfügung gestellten Antragformulars die Entscheidung des jeweiligen Antragstellers, *ob* und *wo* er die erhaltenen Informationen später veröffentlicht.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise des Portals „Topf Secret“ wird im Folgenden beschrieben, was ein Antragsteller tun muss, um einen Informationsantrag zu stellen und die von der Behörde erhaltenen Informationen zu veröffentlichen:

Um eine Anfrage einzureichen, sucht der Antragsteller den Betrieb, über den er Informationen begehrt über eine auf der Startseite von „Topf Secret“ sichtbare Straßenkarte oder eine Suchfunktion heraus. Im nächsten Schritt gibt er seinen Namen, seine E-Mail- und Postadresse ein. Die vorformulierte Anfrage wird dann automatisch per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt.

Bekommen die Antragssteller die Antwort der Behörde per Post – was derzeit der Regelfall ist – müssen die Antragssteller für eine anschließende Publikation auf der Home Page von „Topf Secret“ aktiv tätig werden. Hierfür müssen sie in ihrem Nutzer Account bei „Topf Secret“ auf „Post erhalten“ klicken und die per Post erhaltenen Dokumente einscannen und anschließend hochladen. Die Funktion, mit der Scans hochgeladen werden können, stellt folgende Abbildung dar:

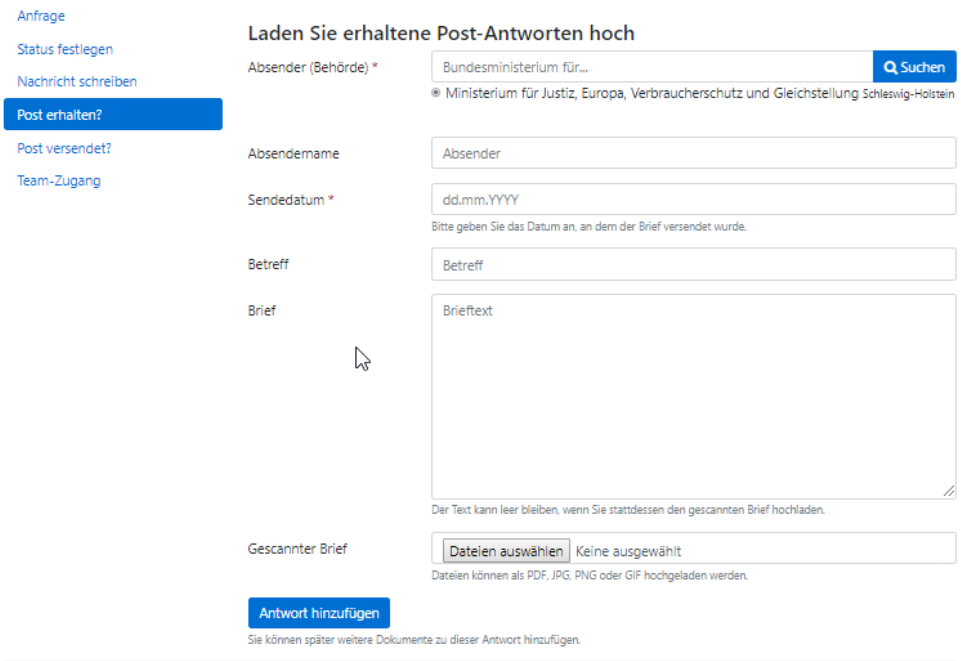

Mit dem Hochladen ist das gescannte Dokument noch nicht öffentlich sichtbar. Vielmehr öffnet sich zunächst ein Schwärzungs-Tool zum Entfernen personenbezogener Daten, welches wie folgt aussieht:

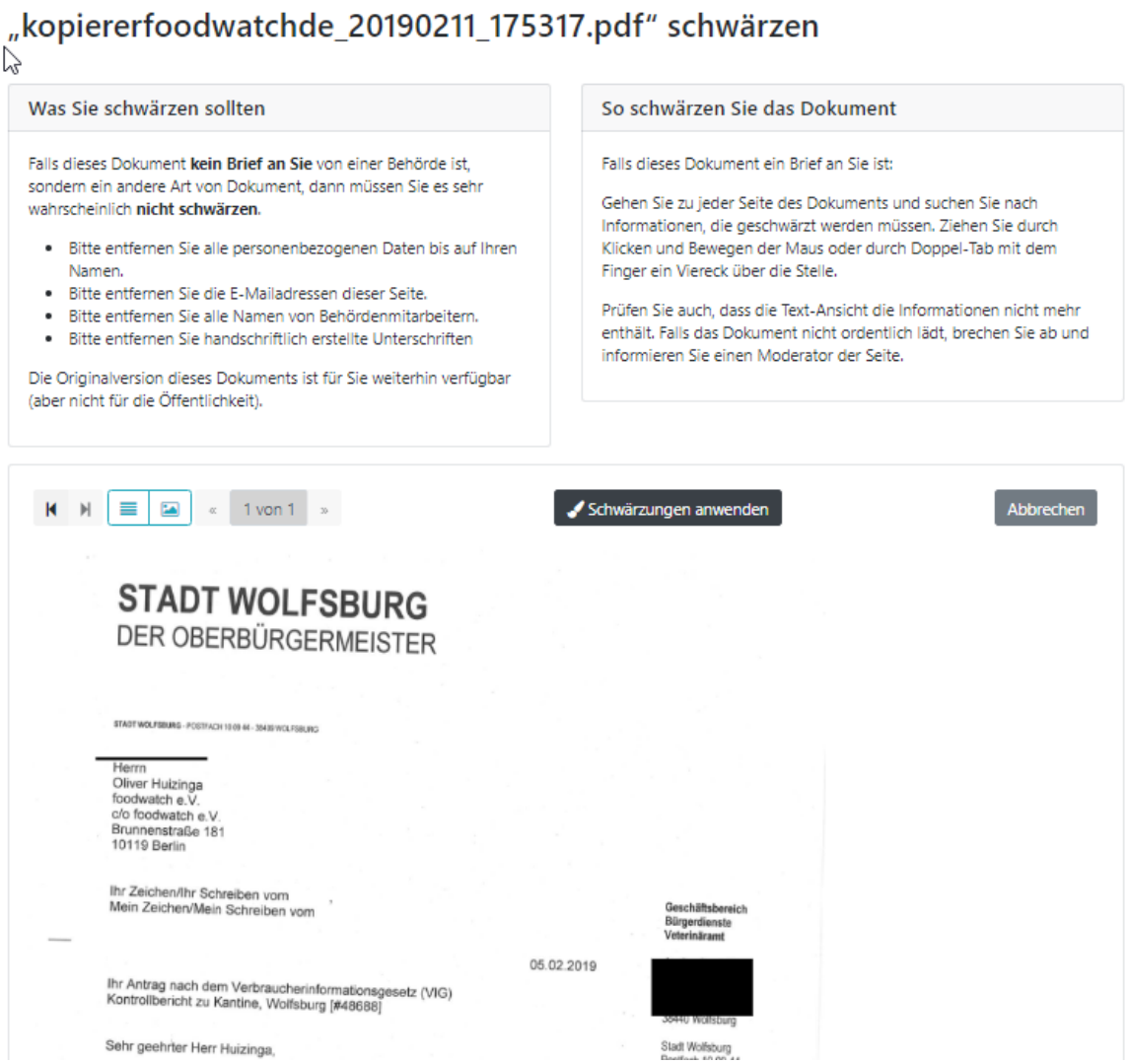

Hier ist genau beschrieben, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden müssen. Die Nutzer von „Topf Secret“ werden hingegen nicht dazu angewiesen, positive Bewertungen zu entfernen. Erst wenn die notwendigen Schwärzungen nach einem Klick auf „Schwärzungen anwenden“ durchgeführt wurden, ist das gescannte PDF-Dokument für die Öffentlichkeit einsehbar. Informationen, welche die betroffenen Betriebe entlasten, werden nicht geschwärzt. Die Antwort der Behörde wird insofern unverfälscht weitergegeben.

Auch in dem sehr seltenen Fall, dass die Behörde per Mail antwortet, ist ein aktives Zutun des Verbrauchers erforderlich. Automatisch veröffentlicht wird nach

automatisierter Schwärzung lediglich der Inhalt der E-Mail. Die angefragten Kontrollberichte finden sich jedoch in der Regel in einem gesonderten Schreiben der Behörde, welches der Antwort-Mail als Anhang beigefügt wird. Um die Antwort zu veröffentlichen, muss der Nutzer der Plattform auf den Anhang klicken. Dies ergibt sich aus folgender Abbildung:

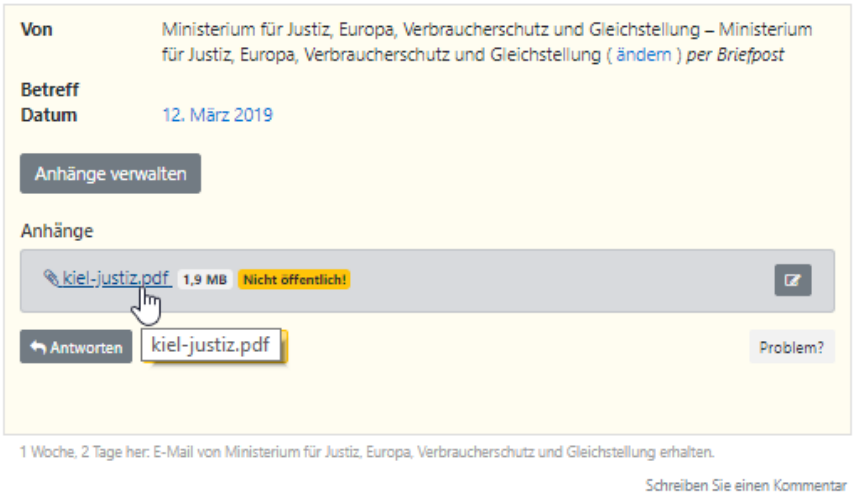

Auch hier öffnet sich im Anschluss das Schwärzungs-Tool, welches zwingend Schwärzungen vornimmt, bevor eine öffentliche Freigabe erfolgen kann.

Aufgrund der oben beschriebenen erforderlichen Einzelschritte (Scannen, Hochladen, Schwärzen) ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass zahlreiche Antragsteller wegen des damit verbundenen Aufwandes von einer Veröffentlichung auf der Homepage von „Topf Secret“ absehen.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der auskunftspflichtigen Stelle über den Informationsantrag ist somit völlig ungewiss, ob derjenige, der den Auskunftsantrag gestellt hat, an ihn herausgegebene Kontrollberichte veröffentlichen wird oder nicht. Ebenso unsicher ist, wo eine etwaige Publikation erfolgt (auf der Home Page von „Topf Secret“, an anderer Stelle im Internet oder in Druckmedien?). Die von Ihrer Behörde vertretene Auslegung des VIG würde jedoch dazu führen, dass allein die hypothetische Veröffentlichung den Informationsanspruch ausschließt. Dies ist mit dem Zweck des VIG nicht vereinbar.

3. Keine Umgehung von § 40 Abs. 1a LFGB

Entgegen Ihrer Darstellung wird durch „Topf Secret“ kein staatliches Register aller lebensmittelverarbeitenden Betriebe geschaffen, welches einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Es handelt sich vielmehr um eine private Plattform.

Dem Informationsanspruch stehen daher die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13) gestellten Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit staatlicher Informationstätigkeiten nach § 40 Abs. 1a LFGB nicht entgegen.
Diese Anforderungen an die *aktive Information der gesamtem „Öffentlichkeit“ durch den Staat* ist auf die hier in Rede stehenden *passive behördliche Information einzelner Antragsteller* nach dem VIG nicht übertragbar. Es geht um zwei grundlegend verschiedene Rechtsmaterien, die gesondert betrachtet werden müssen. Eine „Umgehung“ der verfassungsrechtlichen Anforderungen an § 40 Abs.1a LFGB ist wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der beiden Konstellationen nicht zu befürchten.

Dies stellt auch der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. in einem Rundschreiben vom 29. Januar 2019 fest.

Das LFGB bindet und ermächtigt die Behörde zur aktiven Veröffentlichung von Informationen. Nach dem VIG wird „jedermann“ Zugang zu Informationen gewährt. Während die Behörde bei der Beantwortung von Verbraucheranfragen nach dem VIG lediglich die einzelne Anfrage „bedient“, informiert die Behörde beim aktiven Informationshandeln auf der Grundlage des § 40 LFGB die Öffentlichkeit selbständig aus eigener Initiative, wobei sie nicht nur über das „Ob“ der Informationsgewährung entscheidet, sondern auch hinsichtlich der Auswahl der Information schöpferisch gestaltend tätig wird (Grube/Immel/Wallau, VIG, 2013, § 6 Rn. 2).

Dass streng zwischen der aktiven staatlichen Information aller Marktteilnehmer nach § 40 LFGB einerseits und der antragsakzessorische Information Einzelner andererseits zu differenzieren ist, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt.

So wurden die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Glykolwein-Beschluss an die Richtigkeit der vom Staat aktiv veröffentlichten Informationen stellt

(BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91, BVerfGE 105, 252), für nicht gleichermaßen auf die antragsbezogene Informationsgewährung nach dem VIG anwendbar erklärt. Denn die aktive staatliche Information auf der Grundlage von § 40 LFGB wirke sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens deutlich stärker aus als die Informationsgewährung durch einen einzelnen Antragsteller (BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7 B 22-14, juris Rn. 12; OVG Münster, Urteil vom 01. April 2014 – 8 A 654/12, juris Rn. 202; BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208, juris Rn. 54).

Das BVerwG stellt hierzu fest:

„Zwischen beiden Arten der Informationsgewährung bestehen gravierende Unterschiede, die es ausschließen, die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die antragsgebundene Informationsgewährung zu übertragen. Mit aktivem Informationshandeln wendet sich der Staat nicht an einen einzelnen zuvor selbst initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirkt so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Das verschafft den übermittelten Informationen breite Beachtung und gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück. Eine Breitenwirkung vermögen sie nur vermittelt durch Veröffentlichungen Privater zu erzielen, denen nicht die Autorität staatlicher Publikation eigen ist und gegen die sich die betroffenen Unternehmen bei sorgfaltswidriger Verbreitung, namentlich im Falle sachlicher Unrichtigkeit, zivilrechtlich zur Wehr setzen können. Aufgrund dieser Unterschiede stellen die Schutzvorkehrungen in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 2 VIG 2008 sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VIG 2012 jedenfalls für die antragsgebundene Informationsgewährung einen angemessenen, den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG gerecht werdenden Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und dem Schutzbedürfnis des von der Informationsgewährung betroffenen Unternehmens dar (so auch Schoch, NJW 2010, 2241 <2245 und 2246 f.>; derselbe, NJW 2012, 2844 <2848>; vgl. auch Wollenschläger, VerwArch 2011, 20 <47>).“
(BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7 B 22-14, juris Rn. 12)

An diesen grundlegenden Unterschieden in qualitativer und quantitativer Hinsicht ändert nach der Auffassung des BVerwG auch durch eine etwaige Publikation der nach dem VIG herausgegebenen Informationen durch die Antragsteller nichts.

Die über Topf Secret gestellten Anfragen bleiben hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen selbst im Falle einer Veröffentlichung der Antworten sowohl

quantitativ als auch qualitativ weit hinter einer aktiven staatlichen Information auf der Grundlage von § 40 LFGB zurück.

Hierzu im Einzelnen:

a. Keine Vergleichbarkeit in quantitativer Hinsicht

Bei auf § 40 LFGB gestützten staatlichen Informationstätigkeiten wird die gesamte „Öffentlichkeit“ informiert. Die durch einen Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG zur Auskunft verpflichtete Stelle informiert lediglich den einzelnen Antragsteller. Die Ausstrahlungswirkung der jeweiligen behördlichen Informationsfreigabe auf das Wettbewerbsgeschehen ist daher nicht annähernd vergleichbar.

Hieran ändert nach der oben zitierten Rechtsprechung auch der Umstand, dass der einzelne Antragsteller die an ihn übermittelten Informationen seinerseits veröffentlichen kann, nichts. Da bereits unsicher ist, ob ein Antragssteller sich die Mühe zur Veröffentlichung macht, bleiben die Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen schon in *quantitativer* Hinsicht hinter einer staatlichen Information der gesamten Öffentlichkeit zurück.

Wie oben dargelegt, ist auch bei über „Topf Secret“ gestellten Anfragen unsicher, ob sich der jeweilige Antragsteller die Mühe einer Veröffentlichung macht. Eine automatisierte Veröffentlichung durch Topf Secret erfolgt nicht.

c. Keine Vergleichbarkeit in qualitativer Hinsicht

Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass *alle* von der Behörde herausgegebenen Information über die jeweiligen Antragsteller auf Topf Secret veröffentlicht würden, und die behördliche Information des einzelnen Antragstellers somit in quantitativer Hinsicht einer Information der gesamten Öffentlichkeit zumindest nahe käme, verblieben zwischen den beiden Publikationswegen erhebliche *qualitative* Unterschiede, die eine Gleichbehandlung ausschließen.

Veröffentlichungen durch Private beanspruchen nicht dieselbe Autorität wie eine offizielle Veröffentlichung durch Behörden. Verbraucher lassen sich von Letzteren

ersichtlich stärker beeinflussen als von Informationen, die zwar staatlichen Ursprungs sind, aber durch Private über das Internet oder auf andere Weise verbreitet werden.

So werden Verbraucherinformationen nach § 40 Abs. 1a LFGB auf der offiziellen Internetseite der zuständigen Behörden bzw. ihrer Rechtsträger publiziert und sind somit offensichtlich staatliche Informationen „aus erster Hand“. An einzelne Antragsteller herausgegebene behördliche Informationen, die von diesen wörtlich wiedergegeben oder als Scan oder Foto ins Internet gestellt werden, sind hingegen bereits wegen der schlechteren Bildqualität, der Schwärzungen oder dem Umstand, dass sie auf nichtstaatlichen Internetseiten wie „Topf Secret“ wiedergegeben werden, ganz offen als Informationen „aus zweiter Hand“ erkennbar.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die aktive staatliche Information der gesamten Öffentlichkeit sind auf den hier vorliegenden Fall somit nicht übertragbar.

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig. Dem Widerspruch ist unverzüglich abzuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen